Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8537

18. 12. 90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Grundsatz der Subsidiarität

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

— gestützt auf den EGKS-, den EWG- und den EAG-Vertrag sowie auf die Einheitliche Europäische Akte,

— unter Hinweis auf den am 14. Februar 1984 gebilligten Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 21. November 1990 über die Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union[1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 1990 über die Wirtschafts- und Währungsunion[2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juli 1990 über den Grundsatz der Subsidiarität[3]),

— in Kenntnis des Berichts seines Institutionellen Ausschusses (A3-267/90),

A. in der Erwägung, daß es im Zusammenhang mit den Regierungskonferenzen, die ab Dezember 1990 zusammentreten sollen, von Bedeutung ist, den Grundsatz der Subsidiarität im Hinblick auf die Europäische Union ausdrücklich in den Verträgen zu verankern,

B. in der Erwägung, daß es sich zur Aufgabe gemacht hat, seinen Beitrag zur institutionellen Debatte, insbesondere über dieses Prinzip, zu leisten und vor Beginn dieser Regierungskonferenzen präzise Vorschläge vorzulegen,

---

[1]) Teil II Punkt.

[2]) ABl. Nr. C 149 vom 18. Juni 1990, S. 66.

[3]) ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 163.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 34211 – vom 10. Dezember 1990. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 21. November 1990 angenommen.

1. schlägt vor, in den EWG-Vertrag und in die entsprechenden Artikel des EGKS- und des EAG-Vertrags eine Definition des Grundsatzes der Subsidiarität aufzunehmen, die auf grundsätzlicher Ebene und in bezug auf die Tätigkeit der Gemeinschaft angibt, welche Aufgaben diese wahrnehmen kann. Diese Definition sollte die Form des folgenden Artikels annehmen:

   Artikel 3a des EWG-Vertrags
   (Artikel 3a des EGKS-Vertrags, Artikel 2a des EAG-Vertrags)

   „Die Gemeinschaft wird nur zur Erfüllung der ihr durch die Verträge übertragenen Aufgaben und zur Erreichung der vertraglich bestimmten Ziele tätig. Sind der Gemeinschaft zu diesem Zweck bestimmte Befugnisse nicht ausschließlich oder nicht vollständig zugewiesen, so wird sie bei der Durchführung ihrer Tätigkeit nur insoweit tätig, als die Erreichung dieser Ziele ihr Eingreifen erfordert, weil ihr Ausmaß oder ihre Auswirkungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinausreichen oder von der Gemeinschaft wirkungsvoller wahrgenommen werden können als von einzelnen Mitgliedstaaten allein.";

2. hält es für erforderlich, in rechtlicher Hinsicht die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität dadurch zu gewährleisten, daß der Gerichtshof mit entsprechenden Zuständigkeiten ausgestattet wird, und daß es den Gemeinschaftsinstitutionen sowie den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, ihn zu gegebener Zeit anzurufen. Dazu sollten die Verträge wie folgt ergänzt werden:

   Artikel 172a des EWG-Vertrags
   (Artikel 37a des EGKS-Vertrags, Artikel 145a des EAG-Vertrags)

   „1. Der Rat, die Kommission, das Parlament oder ein Mitgliedstaat können nach der endgültigen Annahme und vor dem Inkrafttreten eines Rechtsaktes den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ersuchen zu überprüfen, ob dieser Rechtsakt nicht die Grenzen der Zuständigkeit der Gemeinschaft überschreitet.

   Auf Antrag einer Institution oder eines Mitgliedstaates fällt der Gerichtshof sein Urteil nach einem Dringlichkeitsverfahren, wodurch das Inkrafttreten des Rechtsaktes aufgeschoben wird.

   2. Ist das Urteil des Gerichtshofs ablehnend, so ist auf diesen Rechtsakt das Verfahren zur Änderung des Vertrags gemäß Artikel 236 des EWG-Vertags anwendbar.";

3. erwartet, daß die Regierungskonferenz diese Vorschläge prüft und als solche in die Revision des Vertrags einbezieht oder sich mit dem Europäischen Parlament gemäß dem in Ziffer 5 seiner Entschließung vom 14. März 1990 über die Regierungskonferenz[4]) genannten Verfahren auf Alternativmöglichkeiten einigt;

[4]) ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1990, S. 114.

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Präsidentschaft der Regierungskonferenz, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Kommission zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333